



Verbraucherinformationsrecht als Instrument zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten?

Dr. Andre Hupka

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

- Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen -

Workshop Lebensmittelverluste und
Lebensmittelrecht am 03.04.2014

- **Maßnahmen bei LM-rechtlichen Verstößen**
- **Wirkung von Verbraucherinformation**
- **Systematische Verortung**
- **Exkurs: Das Kontrollbarometer**
- **Vermeidung von Lebensmittelverlusten**
- **Kennzeichnung der Abfallintensität von LM?**

Behördliches Einschreiten bei lebensmittelrechtlichen Verstößen

Ordnungsmaßnahmen (§ 39 LFGB)

- z.B.
- Sicherstellung
 - Verkaufsverbot
 - Untersuchung
 - Verbringungsverbot

Sanktionen (OWiG, StGB)

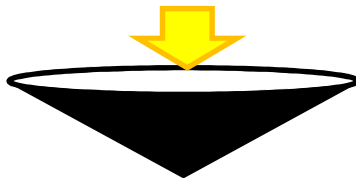
- Bußgeld
- Geldstrafe
- Freiheitsstrafe
- Verfall

Information (§ 40 LFGB, VIG)

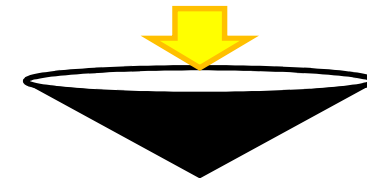
- „aktive“ Information
- antragsgebundene Auskunft

Unternehmerinteressen vs. Verbraucherinteressen

- Berufs-/Eigentumsfreiheit
- „Informat. Selbstbest.“
- Unschuldsvermutung
- *Wettbewerbsschutz*



- Verbrauchergesundheit
- Informationszugang
- *Wettbewerbsschutz*



→ Gesetzliche Grundlage

Staatliche (Lebensmittel-)Information

Information
auf Antrag

UIG, IFG,
HmbTG

§ 2 VIG

„aktive“
Information

§ 2 i.V.m.
§ 6 I 2 VIG

§ 7 I UIG

§ 40 Ia
LFGB

§ 40 I LFGB

Schlichte Information



Gefahrenabwehr



Zweck

Transparentmachung der LMK-Ergebnisse

Methode

Addition der Beurteilungswerte der LMK (abzüglich „Risikopunkte“)

Wirkung

- Verbraucherinformation
- Wettbewerbslenkung
- Senkung Kontrollfrequenzen

~~Pranger~~

Information über Ergebnisse von Betriebskontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Anschrift zuständige Behörde:

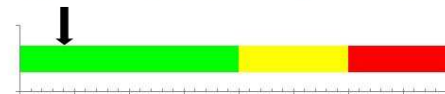
Anschrift Betrieb:

verantwortl. Lebensmittelunternehmer:

Kontrollbarometer

letztes Kontrollergebnis vom:

■ Anforderungen erfüllt ■ Anforderungen teilweise erfüllt ■ Anforderungen unzureichend erfüllt



Kontrollergebnis vom:



Kontrollergebnis vom:



Kontrollergebnis vom:



Überprüft und bewertet wurden Hygienemanagement, Eigenkontrollen, Betriebsführung

Stempel Behörde

Rechtsgrundlage

§ 2 i.V.m.
§ 6 I 2 VIG



§ 40 I LFGB



§ 40 Ia
LFGB



§ 40 VI
LFGB



Exkurs: Das „Kontrollbarometer“

I. Verhalten des Unternehmers

1. Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen
2. Rückverfolgbarkeit
3. Mitarbeiterschulung

max.
15

II. Verlässlichkeit der Eigenkontrollen

1. HACCP-Verfahren
2. Untersuchung von Produkten
3. Temperaturhaltung (Kühlung)

max.
25

III. Hygienemanagement

1. Bauliche Beschaffenheit (Instandhaltung)
2. Reinigung und Desinfektion
3. Personalhygiene
4. Produktionshygiene
5. Schädlingsbekämpfung

max.
40

Gesamtpunktzahl

max.
80

Information über Ergebnisse von Betriebskontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Anschrift zuständige Behörde

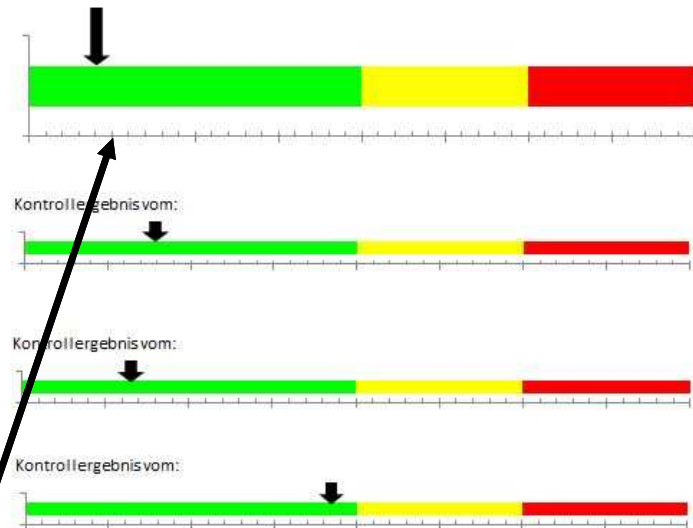
Anschrift Betrieb

verantwortl. Lebensmittelunternehmer:

Kontrollbarometer

letztes Kontrollergebnis vom:

■ Anforderungen erfüllt ■ Anforderungen teilweise erfüllt ■ Anforderungen unzureichend erfüllt



Überprüft und bewertet wurden Hygienemanagement, Eigenkontrollen, Betriebsführung

Stempel Behörde

§ 40 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 LFGB:

Eine Information der Öffentlichkeit [...] soll [...] erfolgen, wenn Umstände des Einzelfalles die Annahme begründen, dass ohne namentliche Nennung des zu beanstandenden Erzeugnisses und erforderlichenfalls des Wirtschaftsbeteiligten oder des Inverkehrbringers, unter dessen Namen oder Firma das Erzeugnis hergestellt oder behandelt wurde oder in den Verkehr gelangt ist, erhebliche Nachteile für die Hersteller oder Vertreiber gleichartiger oder ähnlicher Erzeugnisse nicht vermieden werden können.

- Mit der Information über lebensmittelrechtliche Verstöße können die von einer Produktgruppe ausgehenden Gefahren eingegrenzt und dadurch „irrationale“ Konsumzurückhaltung vermieden werden.
- Wenn „Verschwendung“ als Verwendung eines Lebensmittels zu anderen Zwecken als zur menschlichen Ernährung angesehen wird, hilft die Begrenzung einer „Lebensmittelkrise“ auf tatsächlich betroffene Produkte, Lebensmittelverschwendung einzudämmen.

Artikel 20a GG:

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

- Bewirken Lebensmittelverluste eine Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen?
- Ist dann staatliche Informationstätigkeit (nach angemessener Berücksichtigung von Unternehmerinteressen) sogar geboten?

- Berufs-/Eigentumsfreiheit
- „Informat. Selbstbest.“
- Unschuldsvermutung
- *Wettbewerbsschutz*



- Verbrauchergesundheit
- Informationszugang
- *Wettbewerbsschutz*

Vermeidung von LM-Verlusten

§ 7 Absatz 1 UIG:

Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, **zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert** werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

- **Aktive Information damit zulässig**
- **ABER:**
 - Abhängig davon, dass Informationen verfügbar sind
 - Individualisierte Information für Einzelprodukte wohl nicht zulässig (vgl. Entscheidungen des VG Berlin v. 17.03.2014 und 19.03.2014)

- **Bio-Siegel**

- Abfallintensität als zusätzliches Kriterium für die Vergabe des Biosiegels?
- Änderung der (europäischen) Rechtsgrundlagen erforderlich!

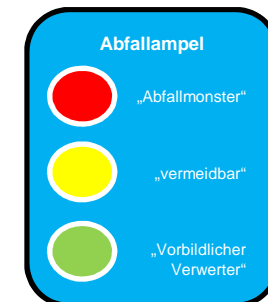


- **LMIV**

- Bisher: Ernährungsrelevante Informationen
- Aber: Ziel ist Verfügbarkeit der für den Verbraucher relevanten Informationen
- Änderung ist dem Europäischen Gesetzgeber vorenthalten!

- **Freiwillige Kennzeichnung**

- z.B. „Nachhaltigkeitsampel“
- vom Willen der teilnehmenden Unternehmen abhängig!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Andre Hupka
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Referent für juristische Angelegenheiten (V1105) -
andre.hupka@bgv.hamburg.de